

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

---

 No. 463.
 

---

## Gesetz

vom 30. Dezember 1886,

die 3<sup>1/2</sup> prozentige Anleihe der Stadt Gera betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags hiermit was folgt:

## § 1.

Die Zinsen der Anleihe, welche von der Stadt Gera zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 5. November 1886 durch Ausgabe 3<sup>1/2</sup> prozentiger, auf den Inhaber lautender Schuldschreibungen im Gesamtbetrage von Drei Millionen Mark aufgenommen werden wird, verfahren zu Gunsten der Stadt Gera in vier Jahren vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

## § 2.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldschreibungen der gedachten Anleihe hat nach Vorschrift der einschlagenden Gesetze durch das Fürstliche Amtsgericht in Gera zu erfolgen.

Kausgegeben den 5. Januar 1887.